

Beratungsfolge:

- | | | | |
|--------------------|------------|---------------|---|
| 1. Sozialausschuss | 08.03.2022 | Kenntnisnahme | Ö |
|--------------------|------------|---------------|---|

Reinhard Friedel/25.02.2022

gez. Dezernent/in / Datum**Reform Vormundschafts- und Betreuungsrecht 01.01.2023 -
Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) - Sachstandsbericht****Darstellung des Vorgangs:**

Das Vormundschaftsrecht stammt in weiten Teilen aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Jahr 1896. Es enthält detaillierte Regelungen zur Vermögenssorge des Vormunds, die allerdings weithin die Verhältnisse um das Jahr 1900 abbilden, und nur wenige Regelungen zur Personensorge. Durch zahlreiche Ergänzungen und Änderungen ist das Vormundschaftsrecht unübersichtlich geworden und bildet die aktuelle Praxis nicht zutreffend ab. Hinzu kommt, dass das im Jahr 1992 eingeführte Betreuungsrecht vor allem zur Vermögenssorge und zur gerichtlichen Aufsicht auf die Regelungen für den Vormund verweist. Dies führt zur Unübersichtlichkeit und birgt für die Rechtsanwender etliche Probleme.

Auch das Betreuungsrecht bedarf einer grundlegenden Modernisierung. Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht ist und es zudem Qualitätsmängel bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gibt, die auch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich machen.

Mittlerweile ist dieser Reformprozess abgeschlossen. Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 ist verabschiedet und wird am 01.01.2023 in Kraft treten.

Die wesentlichen Änderungen sind:

1. Im Vormundschafts- und Sorgerecht erfolgt eine deutliche Stärkung der Rechte der Kinder.
2. Im Betreuungsrecht wird das Recht betreuter Menschen auf Selbstbestimmung maßgeblich verbessert.
3. Im Eherecht tritt ein außerordentliches Notvertretungsrecht für Ehegatten im medizinischen Bereich in Kraft, da aktuelle Regelungen oft versagen.
4. Rechte von Pflegeeltern bzw. Pflegekindern werden gestärkt.

Änderungen im Vormundschaftsrecht

Im Vordergrund der bisherigen Regelungen stehen vor allem die Vermögenssorge, während die Personensorge und die Rechte des Mündels eher eine Nebenrolle spielen. Dies wird mit der Reform der §§ 1773 ff BGB nun grundlegend geändert und das Mündel als Subjekt und Träger von Rechten in den Vordergrund gerückt.

Hierzu sieht die Reform u. a. vor, die verschiedenen Vormundschaftstypen zu einem Gesamtsystem zusammenzufügen und lediglich noch ehrenamtliche Vormünder vorrangig zu bestellen. Zwischen den übrigen Vormündern, also den beruflichen Vormündern einschließlich des Jugendamtes als Amtsvormund, wird künftig Gleichrangigkeit bestehen. Ähnlich dem Betreuungsrecht wird auch das Mündel künftig mehr Mitspracherechte erhalten.

Die Systematik der Vergütungsregeln wird geändert. Unterschieden wird zwischen berufsmäßig und nicht berufsmäßig tätigen Vormündern und Betreuenden. Im BGB werden künftig nur die Ansprüche des nicht berufstätig tätigen Vormunds und des ehrenamtlichen Betreuenden auf Vorschuss, Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung sowie auf Ermessensvergütung geregelt.

Die Vergütungsansprüche der beruflich tätigen Vormünder und Betreuenden einschließlich des Jugendamtes und der Betreuungsbehörde auf Aufwendungsersatz und Vergütung werden ausschließlich im Vormund- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) gemeinsam geregelt. Neu hinzu kommen die Vergütungsregeln für Vormundschafts- und Betreuungsvereine gemäß §§ 5, 13 VBVG.

Änderungen im Betreuungsrecht

Die Reform des Betreuungsrechts zielt auf eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen. Die Reform betont die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis. Dieser Grundsatz impliziert, dass eine Betreuung nur angeordnet werden darf, wenn sämtliche, einer Betreuungsanordnung vorgelagerten sozialrechtlichen Hilfen nicht mehr aussichtsreich sind, um die bzw. den Betroffene/n ausreichend zu versorgen.

Das Selbstbestimmungsrecht von Betroffenen soll gestärkt werden, indem diese in sämtliche Stadien eines Betreuungsverfahrens eingebunden werden und ein Recht auf Information haben sowie ein Mitspracherecht bei der gerichtlichen Entscheidung über das Ob und Wie einer Betreuerbestellung. Die Betroffenen sollen auch bei der Auswahl des konkreten Betreuenden ihre Vorstellungen einbringen können und hierbei so weit wie möglich in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Gegen den freien Willen einer bzw. eines Volljährigen darf ein Betreuender nicht bestellt werden.

Mit der Normierung dieses Grundsatzes wird ein grundsätzlicher Vorrang der Wünsche des Betreuenden als zentraler Maßstab des Betreuerhandelns und des Betreuungsrechts implementiert. Das Mittel der Stellvertretung soll der Betreuende nur dann einsetzen dürfen, wenn dies unbedingt erforderlich ist, weil die bzw. der Betreute im konkreten Fall zu einer eigenen vernunftbestimmten Handlung nicht in der Lage ist.

Durch einen Ausbau der gerichtlichen Kontrolle – in der Regel durch die Rechtspflegerin bzw. den Rechtspfleger – sollen Pflichtwidrigkeiten des Betreuenden, die das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten beeinträchtigen, besser erkannt und gegebenenfalls auch sanktioniert werden können. Hierdurch und durch spezielle Kriterien für die Auswahl eines konkreten Betreuenden soll ein höherer Qualitätsstandard der Betreuung erreicht werden.

Sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen sowie ehrenamtlich und beruflichen Betreuenden werden nun im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zusammengefasst. Damit werden einige bisher in verschiedenen Gesetzen verstreute Vorschriften sowie das Betreuungsbehördengesetz obsolet. Das neue BtOG regelt die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden in den §§ 1 ff. BtOG und verpflichtet diese gemäß § 8 BtOG zur Ausschöpfung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten, um die Anordnung einer Betreuung nach Möglichkeit zu vermeiden.

Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus ehrenamtlicher Betreuender wird die Möglichkeit einer Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein sowie eine Begleitung und Unterstützung durch diesen neu eingeführt. Anerkannte Betreuungsvereine erhalten einen gesetzlichen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben (§ 17 BtOG). Eine verlässliche öffentliche Förderung durch Länder und Kommunen soll für Betreuungsvereine die benötigte Planungssicherheit gewährleisten.

Mit einem neu eingeführten formalen Registrierungsverfahren werden persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen für Berufsbetreuende eingeführt. Gemäß § 23 BtOG werden nur solche Betreuende im Betreuerregister registriert, die die erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit besitzen.

Eheliches Notfallvertretungsrecht

Die Vertretungsmöglichkeiten des anderen Ehegatten in gesundheitlichen Notsituationen werden deutlich erweitert. In Fällen, in denen ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit vorübergehend nicht in der Lage ist, die Angelegenheiten seiner Gesundheitsvorsorge zu regeln, erhält der andere Ehegatte ein auf drei Monate begrenztes gesetz-

liches Vertretungsrecht (§ 1358 BGB-E). Dies umfasst:

- die Einwilligung in Untersuchungen und Heilbehandlungen,
- die Einwilligung in ärztliche Eingriffe,
- den Abschluss von Behandlungs- und Krankenhausverträgen,
- den Abschluss von Verträgen über eilige Maßnahmen zur Rehabilitation
- sowie einige weitere dringliche Regelungsbefugnisse (§ 1358 Abs. 1 Ziffern 1 – 4 BGB-E).

Dem Notvertretenden gegenüber sind gemäß § 1358 Abs. 2 BGB-E die Ärzte für die Dauer des Notvertretungsrechts von der Schweigepflicht entbunden. Gemäß § 1358 Abs. 3 BGB-E besteht das Vertretungsrecht nicht bei getrenntlebenden Ehegatten oder wenn dem bzw. der behandelnden Ärztin oder Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte eine Vertretung durch den anderen Ehegatten nicht wünscht oder er bereits eine andere Person zu seiner Vertretung bevollmächtigt hat oder eine gerichtliche Betreuung steht.

Stärkung der Rechte der Pflegeeltern bzw. des Kindesrechts gegenüber Elternrechten

Dabei geht es u. a. durch Änderung des § 1777 BGB darum, die möglicherweise über Jahre gewachsene Bindung der Kinder zu ihren Pflegeeltern nicht durch Bindungsabbrüche zu Lasten des Kindes zu gefährden. Das Recht des Kindes soll gegenüber dem Recht der leiblichen Eltern gestärkt und Pflegeeltern unter bestimmten Voraussetzungen eher die Vormundschaft eingeräumt werden.

Fazit

Das Reformpaket wurde am 12.05.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Um den Betroffenen eine Übergangszeit einzuräumen, in der sie sich fachlich und organisatorisch auf die Änderungen einstellen können, tritt die Reform erst zum 01.01.2023 in Kraft. Ersatzlos gestrichen werden mit diesem Zeitpunkt das bisher geltende Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz sowie das Betreuungsbehördengesetz.

Für die Umsetzung des BtOG in Baden-Württemberg ist ein neues Landesausführungsgesetz erforderlich. Die Zuständigkeit für das Ausführungsgesetz ist zwischen dem Sozialministerium und dem Justizministerium Baden-Württemberg noch in Abstimmung.

Der KVJS hat gemeinsam mit dem Landkreistag, Städtetag und Gemeindetag eine Orientierungshilfe zum Personalmehrbedarf nach BtOG ab 01.01.2023 erarbeitet. Auf der Grundlage dieser Personalbedarfsschätzung werden die Verhandlungen mit dem Land über den zusätzlichen Personalmehrbedarf und die Refinanzierung dieser Personalkosten geführt.

Das Sozialministerium hat bereits angekündigt, dass es bei der Fortschreibung der „Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen“ die neuen Aufgaben, die auf die Betreuungsvereine zukommen werden, bei einer Förderung durch das Land berücksichtigen wird.